

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 6. Mai

Nr. 17

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – „Renaturierung der Sude im Abschnitt Redefin bis Landesgrenze im Bereich des Flurneueordnungsverfahrens Quassel – Gößlow“, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 16. April 2019

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Sitz in Schwerin beabsichtigt das Vorhaben „Renaturierung der Sude im Abschnitt Redefin bis Landesgrenze im Bereich des Flurneueordnungsverfahrens Quassel bis Gößlow“ im Amtsbereich der Stadt Lübbtheen, Landkreis Ludwigslust-Parchim durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Ziel dieser Sanierung ist es, den ausgewählten Abschnitt der Sude (Gewässer I. Ordnung) nach den Maßgaben und Kriterien der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in einen „guten Zustand“ zu überführen (u. a. Wiederherstellung der naturraum- und typspezifischen Gewässermorphologie).

Das Plangebiet umfasst einen etwa 6,2 km langen Fließabschnitt. Es beginnt unterhalb der Straßenbrücke südlich der Ortschaft Quassel und endet bei der Einmündung der Lake in die Sude östlich der Ortschaft Gößlow. Die Sude soll auf einem ca. 3,6 km langen Abschnitt renaturiert werden. Das Maßnahmenkonzept setzt sich aus mehreren Teilmaßnahmen zusammen:

- Maßnahmenkomplex (M 1): Wiederherstellung des ehemaligen Gewässerverlaufes
 - Rückverlegung der Sude in vorhandene Altarme an drei Standorten (Maßnahmen 1.1 bis 1.3)
 - Fließgewässerverlängerung durch Veränderung der Laufstrukturen von 343 m, Vorsehen von Prall- und Gleithängen
 - Anschluss eines weiteren Altarms im Nebenschluss an die Sude (Maßnahme 1.4)

- Einbau von Wurzelstubben als Strömunglenker mit Böschungsabflachung und Uferberme
- Verlagerung des Gewässers um ein Drittel Gewässerbreite
- Vorprofilierung des Gewässerbereiches (Abgrabung des Prallhangs und Einbau als Berme im Bereich des alten Gewässerprofils)
- Maßnahmenkomplex (M 2): Einbau von Totholzelementen als Strömunglenker mit Böschungsabflachung
 - Maßnahmen M 2.1 bis 2.7
 - Einbau von Laubbaumstämmen mit Krone und/oder Wurzel in das Gewässer
- Maßnahmenkomplex (M 3): Einbau von Kiespackungen
 - Maßnahmen 3.1 bis 3.4
 - Querbänke zur Habitatverbesserung für Fische (z. B. Steinbeißer) und Rundmäuler (z. B. Bachneunauge)
 - Verbesserung der Sohlsubstratdiversität
 - Materialgrößen von 20 – 63 mm, Mindestschichtdicken von rd. 30 cm
- Maßnahmenkomplex (M 4): Böschungsabflachungen
 - Maßnahmen 4.1 bis 4.15
 - Abflachung der Uferbereiche zur Verbesserung der Lauf- und Uferstrukturen mit einer Neigung von 1:3 bis 1:8 auf einer Fließgewässerslänge von ca. 6,2 km
 - Ablage des Aushubs im vorhandenen Profil (Verbesserung der Strömungsintensität, Initiierung Anlandung)
 - Abdeckung der Anströmbereiche mit Kies (Körnung 8 – 63 mm)
- Schaffung eines Gewässerentwicklungsraumes
 - Ausweisung/Anlage eines beidseitig von der Böschungsoberkante 15 m breiten Entwicklungsraumes zur typkonformen Gewässerentwicklung (Variabilität in Bebauungsbereichen und Altarmabschnitten)
 - Absteckung eines Streifens mittels Poller in Form von Eichenpfählen im Abstand von 50 bis 80 m

Das LUNG M-V als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVP ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Renaturierung der Sude im Abschnitt Redefin bis Landesgrenze im Bereich des Flurneuerordnungsverfahrens Quassel-Gößlow“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben infolge der Renaturierungsmaßnahmen sind lokal begrenzt. Bezüglich des Schutzgutes Wasser werden längerfristig positive Aspekte zu verzeichnen sein (Reaktivierung der natürlichen Flussdynamik, Verbesserung Gewässermorphologie, Erhöhung Strukturvielfalt etc.).

Die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden aufgrund der auszuführenden Maßnahmen ebenfalls profitieren (u. a. Erhöhung Habitat- und Artenvielfalt, bspw. bzgl. der Benthos- und Ichthyofauna).

Entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld (u. a. geschützte Biotope wie Röhrichtbestände, Nasswiesen eutropher Standorte) sind während der Bauphase betroffen und können sich nach den durchgeführten Maßnahmen wieder regenerieren.

Das Renaturierungsprojekt liegt innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck und den Schutzziele des Biosphärenreservats nicht entgegen.

Die geplante Maßnahme liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) und innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473). Für beide Gebiete wurden gutachterlicherseits entsprechende Natura 2000-Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (Pöyry 2016, 2019).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen sowie Zielarten dieser Schutzgebiete infolge der durchzuführenden Maßnahmen können ausgeschlossen werden. Hierzu werden entsprechende Vorkehrungen durch den Träger des Vorhabens getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVP). Es sind u. a. bestimmte Vermei-

dungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung trägt dazu bei, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 153

Planfeststellungsbeschluss für den Neu-/Ausbau des Rad-/Gehwegs in der OD Rossow im Zuge der B 104 (Abschnitt 965 km 3,378 bis Abschnitt 965 km 3,522) im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 16. April 2019

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 16. April 2019, Az.: 0115-553-13-74-1, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgestellt worden.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der vom Straßenbauamt Neustrelitz vorgelegte Plan für den Neu-/Ausbau des Rad-/Gehwegs in der OD Rossow im Zuge der B 104 (Abschnitt 965 km 3,378 bis Abschnitt 965 km 3,522) im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie den Planunterlagen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
– Planfeststellungsbehörde –
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Vor dem OVG/VGH muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 13. Mai 2019 bis zum 27. Mai 2019** in dem Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 im Raum 26 in 17328 Penkun während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr,
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr,
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie in der Außenstelle Penkun, Stetiner Tor 2 in 17328 Penkun

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung>

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 154

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen im Wind-eignungsgebiet Altentreptow-West

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. April 2019

Die Wind M-V GmbH & Co. KG mit Sitz in 24235 Klünnerskamp beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftan-

lagen im Windeignungsgebiet Altentreptow-West (Gemarkung Altentreptow, Flur 1, Flurstück 9/3) und stellte dafür mit Datum vom 13. November 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der einschlägig vorgeprägte Standort des Vorhabens in einem laut RREP MS 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch das Vorhaben erfolgt eine minimale Flächenversiegelung. Die zusätzliche aber marginale Verschlechterung der Immissions-situation (Schall u. Schattenwurf) führt voraussichtlich zu keinen unzulässigen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 1.000 m Entfernung.

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Ebenso sind besonders geschützte Tierarten durch das Vorhaben nicht unzulässig betroffen bzw. technische Maßnahmen am beantragten Vorhaben können dies sicher verhindern.

Die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung führt dazu, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere durch Schattenschlag, Schall oder Gefährdungen von geschützten Arten sowie des Grundwassers sind nicht zu erwarten und werden, soweit erforderlich, im Hauptverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz materiell und abschließend geregelt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 155

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. April 2019

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gibt hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 5. April 2019 wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 29. Betriebs KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) die Genehmigung erteilt, im Eignungsgebiet Carinerland West (N1) eine Windenergieanlage (WEA) zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV wurde die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids beantragt.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der WIND-projekt GmbH & Co. 29. Betriebs KG wird die Genehmigung erteilt eine WEA zur Nutzung von Windenergie wie folgt zu errichten zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

WEA ID	Typ	Max. elektr. Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe über Grund	maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ ¹
971-01	NORDEX N 133	4,8 MW	125,00 m	133,20 m	191,60 m	„tags“ 107,7 dB(A) „nachts“ 99,7 dB(A)

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

WEA ID	Koordinaten ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
971-01	R: 33283226	H: 5988803	Zarfzow	1	42

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock zu erheben.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 27. Mai 2019 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, Zimmer 953,

montags und mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr
 und freitags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

¹ jeweils inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 23. April 2019

822 K 27/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. Juni 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wozeten Blatt 52: Gemarkung Wozeten, Flur 2, Flurstück 8, Grünland, Unland, Wasserfläche, Größe: 112.300 m²; Gemarkung Wozeten, Flur 2, Flurstück 35, Grünland, Wasserfläche, Ackerland, Forsten und Holzungen, Ödland, Größe: 134.000 m²; Gemarkung Wozeten, Flur 2, Flurstück 41, Ödland, Wasserfläche, Größe: 91.500 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): land- und forstwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Wozeten, nördlich der Ortslage Wozeten und südlich vom Laager Moor

Verkehrswert: **342.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 157

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 18. April 2019

15 K 32/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. Juni 2019, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stolpe Blatt 161, Gemarkung Stolpe, Flur 2, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Parchimer Straße 2, Größe: 2.076 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen, teilweise unterkellerten, zweigeschossigen Dreifamilienhaus. Das Gebäude wurde um 1910 errichtet, in den 90er-Jahren erfolgten Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen in einigen Teilbereichen. Der hofseitige Bereich ist als so gen. Werkstatt ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt für das Gebäude insgesamt etwa 266 m² (Wohnung 1 im EG ca. 92 m², Wohnung 2 im EG etwa 81 m², Wohnung 3 im DG etwa 93 m²). Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 157

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 17. April 2019

611 K 37/18

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 6916, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Seedorf, Flur 1, Flurstück 68 (2.542 m²) soll am **Freitag, dem 28. Juni 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Erdgeschoss des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:
unbebautes Grundstück mit Schutt- und Müllablagerungen sowie Gebäuderesten

Verkehrswert: **4.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 K 68/17

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mildnitz Blatt 516, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hornshagen, 1) Flur 1, Flurstück 3 (10.806 m²), 2) Flur 2, Flurstück 22/2 (583 m²) soll am **Freitag, dem 26. Juli 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Erdgeschoss des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

- 1) ehemaliges Gutshaus mit Teilen des Parks, Bj. 1845, nach einer vollständigen Sanierung/Modernisierung als Zweifamilienhaus nutzbar, Wohnfl. 238 m²; überwiegend leer stehend, Denkmalschutz; Nebengebäude (Garage mit Lager, Stall, u. a.)
- 2) unbebautes Grundstück, Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 1) **118.000,00 EUR**, 2) **1.411,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 158

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 23. April 2019

701 K 32/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 20. Juni 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pantelitz Blatt 329, Gemarkung Zimkendorf, Flur 1, Flurstück 35/5, Landwirtschaftsfläche, Gartenstraße 7a, Größe: 2.000 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das in 18442 Pantelitz, OT Zimkendorf im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 „Am Anger“ gelegene Grundstück ist unbebaut und wird derzeit als Grünland/Pferdekoppel genutzt.

Verkehrswert: **9.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der verfahrensgegenständliche Grundbesitz unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren Zimkendorf (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Az.: 5433.3-N-20-Zimkendorf). Das bisherige Flurneuordnungsverfahren und damit auch die von der Bekanntgabe des Bodenordnungsplans an geltenden Einschränkungen des Eigentums muss der Ersteher gegen sich gelten lassen (§ 15 FlurbG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 158

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Kaninchenzüchterverein Kamminke und Umgebung e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 4. April 2019

Der Kaninchenzüchterverein Kamminke und Umgebung e. V. in Kamminke ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzu-melden:

1. Hans-Ulrich Nippold, Wieckstraße 17, 17419 Kamminke
2. Jörg Riemer, Dorfstraße 41, 17419 Kamminke

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 159

Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Sparkassenbeteiligungszweckver-bandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. April 2019

Am **Dienstag, dem 7. Mai 2019**, findet **um 18:30 Uhr**
im OSPA Zentrum, Konferenzraum des Vorstandes
Am Vögenteich 23, 18057 Rostock

eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungs-zweckverbandes Mecklenburg-Vorpommern (SZV M-V) statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Be-schlussfähigkeit
- TOP 2 Endgültige Festlegung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 2. April 2019
- TOP 4 Beteiligung der Sparkassen Mecklenburg-Vorpommerns an den Kapitalmaßnahmen zu Gunsten der NORD/LB
- TOP 5 Sonstiges

Frank Berg
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung
des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes
Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 159

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt